Konferenz, die Art. 20–23 über die Überwachung der Anwendung des Übereinkommens anzunehmen. Nach ihrer Auffassung bringen die Vertragsstaaten damit sich selbst auf die Anklagebank – an Stelle der Drogenhändler. Nach schwierigen Beratungen im kleinen Kreis unter dem Vorsitz des niederländischen Delegationsleiters einigte man sich auf folgenden Kompromiß: Die Hauptzuständigkeit für die Überwachung der Durchführung des Übereinkommens liegt bei der Suchtstoffkommission der Vereinten Nationen, einer Fachkommission des Wirtschafts- und Sozialrats (ECOSOC) mit 40 Mitgliedstaaten. Dagegen erhält das aus 13 vom ECOSOC gewählten unabhängigen Experten bestehende Internationale Suchtstoffkontrollamt nur begrenzte Überwachungsaufgaben. Der Grund für diese auffallende Abweichung von den bestehenden Suchtstoff-Übereinkommen dürfte darin liegen, daß die meisten Staaten eine öffentlich-politische Beratung in der Suchtstoffkommission dem vertraulichen Verfahren im kleinen Kreis des Suchtstoffkontrollamts vorziehen. In der Kommission ist es viel schwerer als im Suchtstoffkontrollamt, mit einer Zweidrittelmehrheit von einem Vertragsstaat ›Abhilfemaßnahmen‹ wegen der Nichterfüllung des Übereinkommens zu verlangen.

III. Außer den soeben abgehandelten besonders kritischen Bestimmungen wurden alle übrigen Regelungen des Entwurfs mit mehr oder weniger starken Änderungen in das Übereinkommen übernommen. Die Strafvorschriften schreiben nicht nur detailliert vor, welche Tatbestände des unerlaubten Betäubungsmittelverkehrs künftig unter Strafe gestellt werden müssen, sondern definieren auch die Tatbestände und Strafen für die sogenannte Geldwäsche zugunsten illegaler Drogenhändler.

Art. 5 regelt das Verfahren, wenn ein Staat einen anderen um die Einziehung illegaler Drogengewinne oder Betäubungsmittel ersucht. Die materielle Ausgestaltung von Verfall und Einziehung bleibt jedem Staat überlassen. Allerdings regelt das Übereinkommen die Verpflichtung, daß Bank-, Finanz- oder Handelsunterlagen zur Verfügung gestellt werden müssen und das Bankgeheimnis kein Grund zur Verweigerung dieser Zusammenarbeit sein darf. Andere Artikel enthalten detaillierte und weitgehende Regelungen der Auslieferung und der Rechtshilfe bei Betäubungsmittelstraftaten sowie andere Formen der gegenseitigen Hilfe bei ihrer Verhinderung und Verfolgung.

Als Schwerpunkte des Übereinkommens kann man die Bestimmungen über die Bestrafung sogenannter Geldwäscher, über Einziehung und Verfall illegaler Drogengewinne sowie über die Kontrolle von Chemikalien für die illegale Drogenherstellung bezeichnen. Die Umsetzung dieser zuletzt genannten völkerrechtlichen Verpflichtungen wird voraussichtlich auch in der Bundesrepublik Deutschland den Erlaß neuer Rechtsvorschriften erforderlich machen. Die zuständigen Ressorts haben mit den Vorarbeiten begonnen. Es ist zu hoffen, daß das Ratifizierungsgesetz zu dem Übereinkommen noch in dieser Legislaturperiode verabschiedet werden kann.

IV. Insgesamt ist das Übereinkommen positiv zu bewerten, wenn man die harten Interessengegensätze berücksichtigt, die zwischen den Herkunfts- und Transitländern von illegalem Rauschgift auf der einen und den sogenannten Konsumentenländern auf der anderen Seite auszugleichen waren. Das Übereinkommen enthält eine Fülle wertvoller Einzelregelungen für die internationale Zusammenarbeit bei der Bekämpfung des illegalen Drogenverkehrs. Trotz der erwähnten Kompromisse und einiger Vorbehaltsklauseln zugunsten innerstaatlicher Rechtsnormen ist zu erwarten, daß die internationale Zusammenarbeit gegen die bedrohliche Rauschgiftflut auf der Basis des neuen Übereinkommens intensiviert werden kann.

Die Dringlichkeit des Problems wurde einmal mehr durch den jüngsten Bericht des Internationalen Suchtstoffkontrollamts belegt, der Anfang dieses Jahres in Wien veröffentlicht wurde: 1987 und in der ersten Hälfte des Jahres 1988 ist die Zahl der Drogentoten in fast allen Ländern Westeuropas beträchtlich gestiegen.

Helmut Butke □

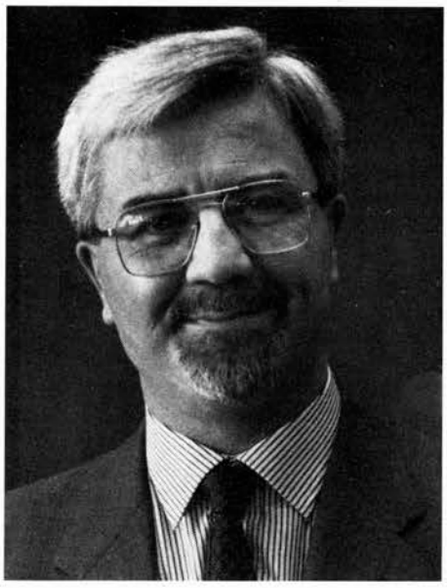

Zum neuen Generaldirektor des Internationalen Arbeitsamts – das als das Sekretariat der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) fungiert – wurde Michel Hansenne aus Belgien am 13.Februar 1989 durch den Verwaltungsrat der ILO gewählt; sein Gegenkandidat war der frühere tunesische Sozialminister Mohamed Ennaceur. Hansenne, der Rechts-, Wirtschafts- und Finanzwissenschaft studiert hat und als Jurist in Liège promoviert wurde, war zuletzt belgischer Minister für den öffentlichen Dienst; von 1981 bis 1988 war er Arbeitsminister seines Landes und leitete seit 1982 die belgische Delegation bei der jährlichen Internationalen Arbeitskonferenz. Er wurde am 23.März 1940 in Rotheux-Rimière geboren, ist verheiratet und hat zwei Kinder. Hansenne tritt Anfang März als Generaldirektor die Nachfolge des Franzosen Francis Blanchard an, der dieses Amt 15 Jahre lang versah.

Sport- und Kulturbeziehungen mit Südafrika: Die Schwarzen Listen des Zentrums gegen Apartheid – Boykottempfehlungen der Vereinten Nationen – Demonstrativer Effekt – Deutscher Sportbund rät von Kontakten ab (3)

(Vgl. auch den Kommentar von Ansgar Skriver, UNICEF: Nun seid mal schön objektiv, VN 6/1987 S.183.)

Mit Boris Becker und Carl-Uwe Steeb stehen die beiden international derzeit erfolgreichsten deutschen Tennis-Männer gemeinsam auf der ›Schwarzen Liste Sport‹ des Zentrums gegen Apartheid (CAA) der Vereinten Nationen (›Register of Sports Contacts with South Africa‹, zuletzt vom April 1988). Becker war deswegen vom Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen (UNICEF) 1987 der Status eines ›Goodwill-Botschafters‹ wieder entzogen worden. Die deutschen Medien hatten diesen Vorgang überwiegend UN- und UNICEF-kritisch kommentiert; das Deutsche Komitee für UNICEF solidarisierte sich nicht mit dem UNICEF, sondern öffentlich mit Becker.

Im jüngsten ›Fall Becker‹ hatte der Deutsche Tennisbund (DTB) aus Sorge vor Anti-Apartheid-Demonstrationen beim Davis-Cup-Finale im Dezember 1988 in Göteborg einen Brief an den schwedischen Tennisverband gerichtet, in dem festgestellt wurde, daß Becker 1983/84 im Verbandsauftrag und nicht als »Individualperson« nach Südafrika gereist sei und daher nach Meinung des DTB zu Unrecht auf der Liste stehe. Der schwedische Tennisbund schickte den DTB-Brief an die UN in New York mit der Empfehlung, Becker von der Liste zu streichen; dies wurde dort aber nicht als ausreichend empfunden. Becker selbst hatte in einem Interview (wie schon 1987) versichert, daß er nicht mehr in Südafrika spielen werde, »solange dort Apartheid herrscht«. Er blieb aber mangels einer entsprechenden schriftlichen Erklärung – Muster: »Ich wünsche die Streichung meines Namens vom UN-Register der Sportkontakte mit Südafrika. Ich verpflichte mich, an keinem sportlichen Wettkampf in Südafrika teilzunehmen, solange das Apartheidsystem besteht.« – auf der Liste.

Mehrere Register

Die ›Schwarze Liste Sport‹ enthält zur Zeit mehr als 2500 Namen, darunter 200 Sportler (davon 48 Tennisspieler) aus der Bundesrepublik Deutschland. Tennis scheint zu den bevorzugten Sportarten des CAA zu gehören. In seiner Presseverlautbarung zur Veröffentlichung der letzten Jahresliste werden als weitere schwarze Schafe Jimmy Conners, Chris Evert und Billie-Jean King genannt. Ivan Lendl wird als Besserungswilliger gelobt, der das

schriftliche Gelöbnis abgegeben habe und deshalb von der Liste gelöscht werden konnte.

Neben der seit 1980 bestehenden ›Schwarzen Liste Sport‹ gibt es seit 1983 auch eine ›Schwarze Liste Kultur‹ (›Register of Entertainers, Actors and Others Who Have Performed in Apartheid South Africa‹, zuletzt vom August 1988). Diese Liste umfaßt etwa 500 Namen, darunter auch knapp 40 deutsche Künstler und Gruppen (so Heino und Elke Sommer). Unter denen, die die geforderte Enthaltsamkeitserklärung inzwischen unterschrieben haben, befinden sich Frank Sinatra, die ehemalige amerikanische UN-Delegierte und Sängerin Shirley Bassey sowie die Wiener Sängerknaben.

Die beiden ›Listen‹ sind Teil eines weit verzweigten Netzes von Registern, Konventionen, Gremien und Berichten der UN, die alle der Durchführung und Überwachung von Maßnahmen dienen, deren gemeinsames Ziel die internationale Isolierung Südafrikas zur Abschaffung der Apartheid ist.

Die beiden Schwarzen Listen zu Sport und Kultur werden vom CAA unter Verantwortung des Sonderausschusses gegen Apartheid (SCAA) veröffentlicht. Der SCAA war 1962 durch Resolution 1761(XVII) der Generalversammlung (Text: VN 2/1964 S.77f.) geschaffen worden (damals noch unter anderem Namen). Die Gründungsresolution kann als grundlegend zum Thema Apartheid gelten. Zur Beseitigung der Apartheid forderte sie erstmals: Abbruch diplomatischer Beziehungen zu Südafrika, Hafenverweigerung für alle südafrikanischen Schiffe, Verbot des Anlaufens südafrikanischer Häfen, Boykott aller südafrikanischen Güter, Verbot aller Exporte nach Südafrika und Verweigerung von Landerechten für südafrikanische Flugzeuge. Als Mandat des durch die Resolution geschaffenen SCAA wurden die ständige Beobachtung der Rassenpolitik Südafrikas und die Berichterstattung hierüber an Generalversammlung und Sicherheitsrat festgelegt.

Resolution 1761(XVII) wurde mit den Stimmen der meisten blockfreien und der sozialistischen Staaten verabschiedet. Der Westen stimmte fast geschlossen gegen den Text, einige westliche und die neutralen Staaten enthielten sich. Die einzige Ja-Stimme eines westlich orientierten Landes kam von Israel (!). Hauptgrund für die nahezu geschlossene westliche Ablehnung war allerdings nicht die Gründung des SCAA, sondern die Vielzahl der geforderten einschneidenden Sanktionen. Spätere Routine-Resolutionen zum SCAA selbst schnitten wesentlich besser ab. Die hierzu 1988 verabschiedete Resolution 43/50F erhielt von den zwölf Mitgliedstaaten der EG immerhin vier Ja-Stimmen (Dänemark, Griechenland, Irland, Spanien), der Rest enthielt sich. Die einzige Nein-Stimme kam von den USA.

Seit 1970 hat der Sonderausschuß 18 Mitglieder (Algerien, DDR, Ghana, Guinea, Haiti, Indien, Indonesien, Malaysia, Nepal, Nigeria, Peru, Philippinen, Somalia, Sudan, Syrien, Trinidad und Tobago, Ukraine, Ungarn). Die 43. Generalversammlung hat Simbabwe als 19. Mitglied hinzugefügt; als Vorsitzender wurde der nigerianische UN-Botschafter Garba erneut bestätigt. Das Gremium hat sich (UN-üblich) zwei Unterausschüsse und drei Arbeitsgruppen zugelegt. Hier von Interesse ist der ›Unterausschuß für die Durchführung der Resolutionen der Vereinten Nationen und zur Frage der Kollaboration mit Südafrika‹. Diesem Gremium gehören sechs Staaten an (Ghana, Indien, Indonesien, Peru, Sudan, Ungarn). Vorsitzender ist der ghanaische UN-Botschafter Gbeho, der die Bundesrepublik Deutschland in den Apartheid-Debatten der 42. und 43. Generalversammlung wegen der U-Boot-Blaupausen-Affäre kritisiert hatte.

1971 verabschiedete die 26. Generalversammlung mit Entschließung 2775D (XXVI) erstmals eine Resolution über Apartheid im Sport. Darin wurden Sportler und Sportverbände aufgefordert, nicht an Sportereignissen in solchen Ländern teilzunehmen, die Apartheid oder sonstige rassische Diskriminierung beim Sport praktizieren. Alle Staaten wurden zur Unterstützung dieser Empfehlung aufgerufen. Die Resolution wurde von einer überwältigenden Staatenmehrheit gebilligt, und zwar auch von fast allen westlichen Staaten einschließlich der USA (und Israel). Unter den westlichen Staaten enthielten sich wegen enger Bindungen zu Südafrika lediglich die angelsächsischen Commonwealth-Staaten Australien und Neuseeland zusammen mit Großbritannien. Frankreich hatte an der Abstimmung nicht teilgenommen, erklärte aber nachträglich ebenfalls Enthaltung.

1975 billigte die 30. Generalversammlung mit Resolution 3411F(XXX) Vorschläge des SCAA zur Gründung des CAA als Sekretariatseinheit zur Unterstützung des SCAA; bis dahin hatte hierfür nur eine ›Sektion‹ und seit 1966 (Resolution 2144A(XXI)) eine ›Gruppe‹ (so die Bezeichnung für die kleinste organisatorische Einheit) im Sekretariat bestanden. Auch diese Resolution erhielt eine überwältigende Mehrheit ohne Gegenstimmen. Die einzigen Enthaltungen kamen von einer kleinen Schar (allerdings meist wichtiger) westlicher Staaten – Belgien, Frankreich, Niederlande, Großbritannien, USA und Bundesrepublik Deutschland (seit 1973 UN-Mitglied) – sowie von Israel. Zum entsprechenden Absatz über die ›Gruppe‹ in Resolution 2144 A(XXI) hatten sich 1966 im 3. Hauptausschuß noch fast alle neutralen und westlichen Staaten enthalten.

Das Zentrum gegen Apartheid wird von einem Beigeordneten Generalsekretär, derzeit Sotirios Mousouris aus Griechenland, geleitet. Zum Mandat des CAA gehört es, die Einhaltung von UN-Resolutionen zur Apartheid und damit insbesondere aller von der UN-Generalversammlung beschlossenen Boykottmaßnahmen zu überwachen. Im CAA besteht hierfür die Unterabteilung Ausschußdienste und Forschung (Committee Services and Research Branch). In dieser Abteilung ist der Sekretär des SCAA-›Unterausschusses für die Durchführung der UN-Resolutionen und zur Frage der Kollaboration mit Südafrika‹ für die Führung der ›Listen‹ verantwortlich. Zuständig für die vorbereitende Billigung der beiden Schwarzen Listen Sport und Kultur ist der genannte Unterausschuß des SCAA unter seinem Vorsitzenden Gbeho.

1980 verabschiedete die Generalversammlung erstmals eine Entschließung über einen »kulturellen, akademischen und sonstigen Boykott Südafrikas« (Resolution 35/206E), in der alle Staaten aufgefordert wurden, Schritte zu ergreifen, um derartigen Austausch (auch sportlicher Art) und jedwede anderen Kontakte mit Südafrika zu verhindern. Im Folgejahr (1981) nahm die Generalversammlung durch Resolution 36/172I erstmals »mit Dank Kenntnis davon, daß der Sonderausschuß Listen von Sportlern (sports*men*), Unterhaltungskünstlern und anderen Personen veröffentlicht, die Südafrika bereist haben« und »verurteilt(e)« Sportverbände, Sportler und Sportveranstalter, die unter Verletzung der Resolutionen der Generalversammlung wie auch der Internationalen Erklärung gegen Apartheid im Sport mit Südafrika »kollaboriert« hätten.

Zu beiden Resolutionen haben sich eine Reihe westlicher und neutraler Staaten enthalten, andere westliche Staaten haben dagegen gestimmt (Großbritannien, Neuseeland, Portugal, USA und Bundesrepublik Deutschland). Wieder andere westliche Staaten stimmten mit Ja, darunter Griechenland, Irland und Spanien. Ein Jahr später wurden die Listen selbst zwar nicht mehr erwähnt, aber die Arbeit des SCAA in Resolution 37/69E dafür gelobt, daß sie dem Boykott Südafrikas »im sportlichen und kulturellen Bereich« eine »besondere Aufmerksamkeit« widme. Diesem indirekten Lob der Listen stimmten mit Ausnahme der USA (Nein) und Großbritanniens (Enthaltung) auch alle westlichen Staaten zu.

In der 43. Generalversammlung war der Kultur- und Sportboykott in Resolution 43/50D zur »Ingangsetzung, Koordinierung und strikten Überwachung« von Maßnahmen gegen Südafrika untergebracht. Die Bundesrepublik Deutschland hat hierzu zusammen mit Großbritannien, Portugal und den USA mit Nein gestimmt. Sowohl die Nein-Stimmen als auch die zahlreichen westlichen Enthaltungen waren allerdings kaum noch vom abverlangten Sport- und Kulturboykott, sondern vor allem vom gleichzeitig gegenüber Südafrika geforderten Ölprodukte-Embargo sowie vom Kohle- und Goldimportverbot bestimmt. Das gleiche gilt für Resolution 43/50K über »konzertierte internationale Maßnahmen zur Beseitigung der Apartheid«, welche die Staatenaufforderung zum Sport- und Kulturboykott wiederholt, für einige wenige westliche Staaten aber nicht deswegen, sondern aus

den zuvor genannten Gründen nicht akzeptabel war (die Bundesrepublik Deutschland enthielt sich hierzu zusammen mit Portugal; nur Großbritannien stimmte wie die USA mit Nein, neun EG-Staaten stimmten mit Ja).

1985 verabschiedete die 40. Generalversammlung mit Resolution 40/64G die Internationale Konvention gegen Apartheid im Sport (Text: VN 3/1986 S.117ff.), die am 3.April 1988 in Kraft trat (vgl. VN 2/1988 S.62). Die Resolution war zwar ohne Gegenstimmen, aber bei Enthaltung aller westlichen und neutralen Staaten (einschließlich aller jetzigen zwölf EG-Staaten) angenommen worden. Auch unter den derzeit 38 Vertragsstaaten befindet sich kein einziges westliches oder neutrales Land. Die Konvention sieht vor, daß ihre Mitglieder Sportkontakte zu Apartheidstaaten durch eigene Maßnahmen zwingend verhindern und solchen Sportlern anderer Staaten die Einreise verweigern müssen, die in Apartheidstaaten an sportlichen Ereignissen teilgenommen haben; diese Zwangsvorschriften, die bei vielen westlichen und neutralen Staaten auch auf verfassungsrechtliche Bedenken stoßen, waren der entscheidende Grund für die Enthaltungen zur Resolution 40/64G. Der Text sieht ferner eine neue Kommission gegen Apartheid im Sport aus 15 Persönlichkeiten vor, die jährlich Berichte mit Empfehlungen und Informationen über die Einhaltung der Konvention vorlegen soll; ihre Bildung, die nach dem Wortlaut des Übereinkommens sechs Monate nach dessen Inkrafttreten erfolgen sollte, hat sich aus Mangel an Bewerbern allerdings verzögert. Ob sich hieraus ein neues Überwachungsorgan entwickeln wird, das die Tätigkeit des SCAA und des CAA ergänzen oder duplizieren könnte, bleibt abzuwarten.

Im November 1988 hat die zweite UNESCO-Sportministerkonferenz in Moskau in ihrer Konsens-Empfehlung Nr. 4 »alle UNESCO-Mitgliedstaaten und die Sportverbände« aufgefordert, »alle Maßnahmen zu ergreifen, die geeignet sind, eine Teilnahme ihrer Staatsangehörigen an Sportveranstaltungen in Staaten mit Apartheidregime sowie an Wettkämpfen mit Personen und Mannschaften, die solchen Staaten repräsentieren, zu entmutigen (zum Beispiel durch Verweigerung von Finanzierungshilfen, Visen und so weiter)«. Dieser Empfehlung hat auch die Delegation der Bundesrepublik Deutschland, die unter der Leitung von Bundesinnenminister Friedrich Zimmermann stand, nicht widersprochen.

Juristische Problematik

Rechtlich beruhen die ›Listen‹ und die für sie verantwortlichen UN-Gremien lediglich auf nicht bindenden Resolutionen, denen die Bundesrepublik Deutschland und die meisten anderen westlichen Staaten in der Regel nicht zugestimmt haben. Als interne organisationsrechtliche Grundlage sind aber Resolutionen der Generalversammlung, die völkerrechtlich nur den Charakter einer Empfehlung tragen, für das Sekretariat bei gesicherter Finanzierung ausreichend und verpflichtend.

Die Listen haben zwar für die Betroffenen keine unmittelbaren negativen Rechtsfolgen, können aber faktisch dennoch zu erheblichen materiellen und immateriellen Nachteilen führen. Sie haben sich dabei vor allem durch eine Mobilisierung nationaler Anti-Apartheid-Gruppen (die als Nichtregierungsorganisationen Konsultativstatus beim Wirtschafts- und Sozialrat besitzen oder mit derartigen Organisationen verbunden sind) als außerordentlich wirksam erwiesen.

Deutsche werden die Vorstellung von Schwarzen Listen gerade aus negativen Erfahrungen der eigenen Vergangenheit kaum positiv bewerten können, sondern hiergegen eine berechtigte emotionale Abneigung oder zumindest Vorbehalte hegen. Sie werden diese emotionale Reserve aber abzuwägen haben mit der Abneigung gegenüber dem System der Apartheid. Das eine wird sich, vor allem gegenüber afrikanischen Staaten, kaum ohne das Dulden des anderen glaubhaft machen lassen.

Zu berücksichtigen ist auch, daß Sport- und Kulturboykotte als Mittel unterhalb wirtschaftlicher Zwangsmaßnahmen noch am ehesten geeignet sind, gegenüber Südafrika die Ablehnung der Apartheidpolitik deutlich zu machen. Sport- und Kulturboykotte bilden damit zugleich eine Art Pufferzone gegenüber der von vielen noch weniger geliebten Alternative wirtschaftlicher Sanktionen.

Das Akzeptieren von ›Maßnahmen‹ (wenn auch nicht unbedingt der ›Listen‹) gegenüber Südafrika auf den Gebieten von Sport und Kultur entspricht auch der Haltung der EG. In der Luxemburger Erklärung vom September 1985 hatten die damaligen Zehn sowie Spanien und Portugal beschlossen, »ihre Haltung« auch zu folgender »Maßnahme abzustimmen«: »Das Abraten von kulturellen und wissenschaftlichen Veranstaltungen, sofern diese nicht zur Beendigung der Apartheid beitragen oder diese in keiner Weise fördern, *und* das Einfrieren *offizieller* Kontakte und internationaler Vereinbarungen im Bereich des Sports . . .« (eigene Hervorhebung).

Von Bedeutung ist in dieser Frage auch das Verhalten der großen Sportverbände selbst. Im Januar 1988 kündigte der Präsident des Internationalen Tennisverbandes an, daß Spieler von Mitgliedsverbänden nicht mehr verpflichtet seien, in Südafrika zu spielen. Das Internationale Olympische Komitee hat 1988 alle internationalen Sportverbände aufgefordert, ihre noch bestehenden Verbindungen zu Südafrika abzubrechen. Der Deutsche Sportbund hatte den ihm angeschlossenen Verbänden und Vereinen schon 1984 von Sportkontakten mit Südafrika »grundsätzlich abgeraten«. Der Deutsche Tennisbund hat seine Spieler und die ihm angeschlossenen Verbände gebeten, diesen Empfehlungen zu folgen. Dementsprechend rät auch die Bundesregierung bei gleichzeitiger Betonung der Autonomie und damit der eigen-

Seit einem Jahr ist Dr. José Maria Ruda aus Argentinien Präsident des Hauptrechtsprechungsorgans der Vereinten Nationen, des im Haag ansässigen Internationalen Gerichtshofs. Ruda, am 9.August 1924 in Buenos Aires geboren, war als Jurist und Diplomat tätig und ist Professor für internationales öffentliches Recht an der Universität Buenos Aires. Von 1964 bis 1972 gehörte er der Völkerrechtskommission der Vereinten Nationen an; von 1965 bis 1970 war er Ständiger Vertreter Argentiniens am Sitz der Weltorganisation in New York.

verantwortlichen Entscheidung der Sportler und Sportverbände seit längerem von Sportkontakten mit Südafrika ab.

Diese Haltung schließt Kritik am Listenverfahren und vor allem an seinen möglichen Unzulänglichkeiten oder Übertreibungen keineswegs aus. Dazu könnte das Bestehen auf einem ganz bestimmten, vorformulierten Wortlaut der Abschwörerklärung gehören, welche das CAA Sportlern und Künstlern abverlangt, die von der Liste gestrichen werden wollen. Kritikwürdig sind sicher auch Fälle, in denen Sportler oder Künstler versehentlich auf der Liste weitergeführt werden, obwohl sie die Abschwörerklärung schon abgegeben haben.

Bedenklich dürfte schließlich auch die gelegentlich bekanntwerdende Übung des CAA sein, in UN-Mitgliedstaaten durch dort akkreditierte UN-Einrichtungen Ermittlungen darüber anstellen zu lassen, ob ein bestimmter Sportler oder Künstler in Südafrika aufgetreten ist. Falls die Ermittlungen dies bestätigen, wird dem oder der Betreffenden zumeist ausdrücklich die Aufnahme in die Liste für den Fall angekündigt, daß sie oder er nicht bereit ist, die vorformulierte Abschwörerklärung zu unterschreiben. Die Frage muß hier erlaubt sein, ob solche Ermittlungs- und Befragungstätigkeit ohne Zustimmung der Gast- (und meist auch Mitglieds-)länder mit dem Status einer bei ihnen akkreditierten multilateralen Körperschaft vereinbar ist.

Wolfgang Rudolph □